

Bericht aus der Clearingstelle EEG

Dr. Beatrice Brunner, Berlin*

I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG hat im Berichtszeitraum in einem Hinweis zum Leistungsbegriff in § 6 EEG 2009/EEG 2012 Stellung genommen¹ (dazu unter II), in einem Votum mehrere Fragen zum KWK-Bonus unter dem EEG 2009 beantwortet² (dazu unter III) sowie weitere Arbeitsergebnisse (dazu unter IV) veröffentlicht.

II. Hinweisverfahren 2013/13

In dem Hinweis 2013/13 war u. a. zu klären, was unter „Leistung“ im Sinne von § 6 EEG 2009/EEG 2012 zu verstehen ist, ferner ob Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber auch dann verpflichtet sind, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, wenn sie zu keinem Zeitpunkt in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen und schließlich ob Photovoltaikanlagen, die gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 zu Ermittlung der Leistung zusammengefasst werden, eine gemeinsame technische Einrichtung installieren können. Der Hinweis geht nicht auf den Begriff der technischen Einrichtung ein.

1. Installierte Leistung

Gemäß § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 müssen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, wenn sie den in § 6 EEG 2009/EEG 2012 geregelten Schwellenwert erreichen. Dieser Schwellenwert bezieht sich auf die installierte Leistung der Anlage im Sinne von § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012. Die installierte Leistung von PV-Installationen ist die elektrische Nennwirkleistung der Module in kWp. Auf die Wechselrichterleistung, die Ausrichtung der Module, den Neigungswinkel, die Einspeiseleistung oder den Selbstverbrauch kommt es nicht an. Der Gesetzgeber, insbesondere die Gesetzesbegründung, ist dazu eindeutig. Insbesondere zählt der Wechselrichter zum Zubehör, aber nicht zu der Anlage und kann damit nicht zur Bestimmung der installierten Leistung herangezogen werden. Auch wenn es rechtspolitisch und energiewirtschaftlich sinnvoll erscheint, auf die „Einspeiseleistung“ abzustellen, so geben das Gesetz und der gesetzgeberische Wille keine Anhaltspunkte dafür, die „Wirkleistungseinspeisung“ am Verknüpfungspunkt heranzuziehen.

Dies gilt auch unter der neuen Rechtslage nach dem EEG 2014.

2. Gemeinsame technische Einrichtung

Anlagen, die gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 leistungsseitig zusammengefasst werden, genügen der Pflicht aus § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2012, wenn die sog. „Gesamtanlage“ mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet ist, solange über die Einrichtung alle Teile der Gesamtanlage geregelt werden können. Dies gilt auch, wenn die Anlagen verschiedene Wechselrichter aufweisen und über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, solange die Anlagen in denselben Netzbereich einspeisen. Eine technische Einrichtung ist daher für die Gesamtanlage, jedoch nicht für Anlagenteile der Gesamtanlage erforderlich, auch wenn einzelne Anlagenteile der Gesamtanlage eine „installierte Leistung“ über 30 kWp aufweisen.

Zu beachten ist, dass ab dem 1.8.2014 die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 auch auf Bestandsanlagen anzuwenden ist. Ob seitdem eine gemeinsame technische Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 zulässig ist, wenn Teile der Gesamtanlage über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, war nicht Gegenstand des Hinweises. § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 lautet wörtlich: „Die Pflicht nach Satz 1 (Ausstattung mit einer technischen Einrichtung) gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind.“

3. Ausschließlicher Selbstverbrauch ohne Netzeinspeisung

Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, deren Anlagen zu keinem Zeitpunkt den in ihren Anlagen erzeugten Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen, haben ihre Anlagen nicht mit technischen Einrichtungen auszustatten. Da die Bundesnetzagentur hierzu eine abweichende Rechtsansicht vertritt, empfiehlt die Clearingstelle EEG – zur Vermeidung von möglichen Nachteilen – den freiwilligen Einbau technischer Einrichtungen zu erwägen. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind Anlagen, die den in § 6 EEG 2009/EEG

* Dr. Beatrice Brunner ist Mitglied der Clearingstelle EEG in Berlin. Die Clearingstelle EEG wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG betrieben.

1 Clearingstelle EEG, Hinweis vom 18.8.2014 – 2013/13, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinww/2013/13.

2 Clearingstelle EEG, Votum vom 20.12.2013 – 2013/8, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/8.

2012 geregelten Schwellenwert erreichen, mit technischen Einrichtungen auszustatten und regelbar im Sinne von § 11 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012. Diese Vorschrift ermögli- che auch das Abregeln der Erzeugungsleistung von Eigenverbrauchsanlagen, um hierdurch den Strombezug zu erhöhen. Dementsprechend müssten auch Anlagen, die zu keinem Zeitpunkt einspeisen, technische Einrichtungen vorhalten. Die Clearingstelle EEG vertritt hingegen die Ansicht, dass das EEG, ausgehend vom Grundmodell der Volleinspeisung mit „Einspeiseleistung“ die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Leistung und nicht die Einspeisung in die Kundenanlage meint. Speist eine Anlage ausschließlich in die Kundenanlage ein, so liegt keine Einspeiseleistung vor, die gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 abgeregelt werden kann. Aus diesem Grund ist § 6 EEG 2009/EEG 2012 teleologisch zu reduzieren und erfasst keine Anlagen, bei denen technisch sichergestellt ist, dass zu keinem Zeitpunkt in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird.

4. Inselanlagen

Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von Inselanlagen sind nach § 6 EEG 2009/EEG 2012 nicht verpflichtet, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, weil § 6 EEG 2009/EEG 2012 auf solche Anlagen nicht anwendbar ist. Es handelt sich dabei um solche Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden sollen.

III. Votumsverfahren 2013/8

In ihrem Votum 2013/8 hat die Clearingstelle EEG geklärt, dass für den Erhalt des KWK-Bonus die Positivliste in Anlage 3 Nr. III EEG 2009 die Anwendbarkeit der Generalklausel in Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 nicht ausschließt, so dass Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber auch dann einen Anspruch auf den KWK-Bonus geltend machen können, wenn sie einen der in der Positivliste genannten Grenzwerte – im konkreten Fall den Grenzwert in Anlage 3 Nr. III.2 EEG 2009: „unter 25 Prozent Wärmeverluste“ – überschreiten und die weiteren Voraussetzungen von Anlage 3 Nr. I.1 EEG 2009 sowie der Generalklausel in Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 erfüllen.

Ein Anspruch auf den KWK-Bonus besteht nach dem EEG 2009, wenn der Strom in KWK (Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 KWK-G) erzeugt wurde, die Negativliste (Anlage 3 Nr. IV EEG 2009) nicht erfüllt ist und eine Wärmenutzung im Sinne von Anlage 3 Nr. I.2 in Verbindung mit Nr. III oder Nr. I.3 EEG 2009 vorliegt. Als Wärmenutzungen im Sinne der Positivliste gelten nur solche, die die darin enthaltenen Grenzwerte einhalten. Die in der Positivliste geregelten Obergrenzen und Grenzwerte sind Ausschlussgrenzen. Werden diese Grenzwerte nicht eingehalten, so scheidet ein Anspruch auf den KWK-Bonus jedenfalls nach der Positivliste aus. Eine anteilige Vergütung nach der Positivliste ist ausgeschlossen.

Bei Wärmenutzungen, die weder in der Positivliste noch in der Negativliste aufgezählt sind, und bei solchen nach Nr. III.1 bis 3, Nr. III.5 und Nr. III.7 EEG 2009, bei denen die Grenzwerte nicht eingehalten wurden, ist ein Rückgriff auf die Generalklausel möglich. Im Streitgegenständlichen Fall erfüllte die Einspeisung in ein Wärmenetz den Begriff der „Wärmenutzung“ in Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009. Sie bezieht sich in diesem Zusammenhang nicht auf die Wärmemenge, die durch die Endkunden genutzt wird. Zudem ersetzt die Wärmenutzung gemäß Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung „vergleichbaren Energieäquivalent“.³

IV. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle EEG eine Reihe von Voten: Zwei Voten beschäftigen sich mit dem Anlagenbegriff und der „modularen Anlage“ im Sinne von § 66 Abs. 1a EEG 2009.⁴ Ein Votum zur Inbetriebnahme konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen der für die Inbetriebnahme erforderliche Abschluss des Vertriebsprozesses für die PV-Installation gegeben ist. Im konkreten Fall war dies zu verneinen, da die PV-Module auf dem Hof des Lieferanten dem „Glühlampentest“ unterworfen wurden und der Anlagenbetreiber daher zu diesem Zeitpunkt nicht die tatsächliche Sachherrschaft über die Module hatte.⁵ Ein Votum geht auf die Frage ein, ob bei der Ermittlung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes im Sinne von § 5 Abs. 1 EEG 2009 auch weitere Anlagen oder nur diejenigen, auf die sich das Netzanschlussbegehren des Einspeisewilligen bezieht, zu berücksichtigen sind.⁶

3 Siehe hierzu auch OLG Naumburg, Urteil vom 13.3.2014 – 2 U 26/11 (Hs), abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/node/2603.

4 Clearingstelle EEG, Votum vom 10.7.2014 – 2013/43, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/43; Clearingstelle EEG, Votum vom 12.7.2014 – 2013/15, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/15.

5 Clearingstelle EEG, Votum vom 9.7.2014 – 2014/8, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/8.

6 Clearingstelle EEG, Votum vom 18.3.2014 – 2013/51, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/51.

Rundbrief der Clearingstelle EEG

Die Clearingstelle EEG informiert über ihre Tätigkeit auch in ihrem Rundbrief.

Bestellungen unter: www.clearingstelle-eeg.de